

BVGer E-1806/2023 vom 16. August 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1806_2023

FR: TAF E-1806/2023 du 16 août 2023

IT: TAF E-1806/2023 del 16 agosto 2023

Regeste

Asylverfahren (Übriges)

Erwägungen

E. 21

März 2023 auf ein Beweismittel stützt, welches nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Februar 2023 entstanden ist und sich im Kern auf einen Lebenssachverhalt bezieht, welcher sich nach dem erwähnten Urteil ereignet hat, er sich mithin auf ein echtes Novum stützt, welches der Revision nicht zugänglich ist (vgl. ELISABETH ESCHER, a.a.O. Art. 123 N 5), dass diesbezüglich auf die Eingabe vom 21 April 2023 nicht einzutreten ist (vgl. BVGE 2013/22 E.13.1), dass, soweit der Gesuchsteller sein Revisionsgesuch auf zwei Haftbefehle mit Ausstellungsdaten vom 29. Juni 2021 sowie 12. September 2022 stützt, er Beweismittel einreicht, welche vor dem erwähnten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts entstanden sind, er mithin den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG anruft (neue Beweismittel im Sinne unechter Noven; vgl. ELISABETH ESCHER, a.a.O.), dass der Gesuchsteller diesbezüglich geltend macht, die Haftbefehle seien seinem in der Nachbarschaft lebenden (...) ausgehändigt worden, da sich die Mutter aus Sicherheitsgründen nicht mehr zu Hause aufhalte, dass der (...) bedauerlicherweise den Inhalt der Dokumente nicht verstanden und der Gesuchsteller erst nach nochmaliger breiter Nachforschung von den Dokumenten erfahren habe und diese am 14. März 2023 habe erhältlich machen können, dass aus den Ausführungen des Gesuchstellers nicht erhellt, weshalb die sri-lankischen Behörden dem (...) ihn betreffende Haftbefehle aushändigen sollten, ohne zumindest mündlich zu erklären, worum es sich dabei handelt, dass ferner nicht nachvollziehbar dargelegt ist, weshalb der Gesuchsteller nicht bereits früher umfassende Abklärungen unternommen hatte, um allfällige relevante Dokumente erhältlich zu machen, dass insofern nicht dargetan ist, dass der Gesuchsteller diese Revisionsgründe nicht bereits im Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (vgl. Art. 46 VGG sinngemäss), worauf aber angesichts der nachstehenden Ausführungen nicht vertieft einzugehen ist,

E-1806/2023 Seite 5 dass die eingereichten Haftbefehle nicht im Original vorliegen und damit keine verlässlichen Anhaltspunkte für die Echtheit der Dokumente gegeben sind, dass der Gesuchsteller weiter nicht darlegt, weshalb es nicht möglich gewesen sein soll, die Originale vom (...) erhältlich zu machen und solches auch nicht ersichtlich ist, dass der Gesuchsteller angesichts des Vorstehenden sowie vor dem Hintergrund, dass seine Fluchtvorbringen bereits vom SEM sowie vom Bundesverwaltungsgericht eingehend geprüft und jeweils als unglaubhaft qualifiziert worden sind, gestützt auf die nachträglich eingereichten Beweismittel insgesamt keine Umstände darlegen kann, aufgrund welcher das in Frage stehende Urteil aufgehoben und in der Sache neu entschieden werden müsste

(vgl. Art. 128 Abs. 1 BGG), dass das Revisionsgesuch abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist, dass die einstweilige Aussetzung des Vollzugs der Wegweisung mit vorliegendem Urteil dahinfällt, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Verfahrenskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf Fr. 1'500.– festzusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]), wobei der am 19. April 2023 geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 750.– zur Bezahlung der Verfahrenskosten anzurechnen ist.

(Dispositiv nächste Seite)

E-1806/2023 Seite 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.